

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten

vom 21. Dezember 2004

zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712/SGV NRW 610) sowie der §§ 53, 64 und 65 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten beschlossen:

Erster Abschnitt Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der Abwasseranlage der Stadt Dorsten

- (1) Zur Finanzierung der Abwasseranlage der Stadt Dorsten erhebt die Stadt Dorsten Abwassergebühren als Benutzungsgebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten vom 19. 12. 1996 stellt die Stadt Dorsten zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlage). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung, Unterhaltung und Betrieb des Kanalnetzes, Kläranlagen, Abwasserbehandlungsanlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Fahrzeuge für die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie Inhaltsstoffe von abflusslosen Gruben sowie das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal.
- (3) Die städtische Abwasseranlage bildet, auch wenn sie ganz oder teilweise getrennt voneinander betrieben wird, eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Dorsten entsprechend den §§ 4 Absatz 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils geltenden Fassung Abwassergebühren als Benutzungsgebühren. Die Gebühren dienen der Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) Bestandteil der Abwassergebühren sind nach § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) folgende Positionen:
 - a) die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - b) die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW)
 - c) die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW)
 - d) die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt Dorsten umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW)

Zweiter Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen für die Kanalisation

§ 3

allgemeine Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt Dorsten erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammlung, Fortleitung, Behandlung, Einleitung, Versickerung, Verregnung und Verrieselung sowie die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Abwassergebühr für das Schmutzwasser bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

- (3) Die Abwassergebühr für das Niederschlagswasser bemisst sich nach der Größe der bebauten oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr richtet sich nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

Als Schmutzwassermenge eines Jahres gilt:

- a) die in der letzten Abrechnungsperiode des Wasserversorgungsunternehmens aus dem Trinkwassernetz bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3)
- b) die aus anderen Wasserversorgungsanlagen (z. B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4) abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

Wird Wasser sowohl aus dem Trinkwassernetz als auch aus anderen Wasserversorgungsanlagen bezogen, gelten beide Mengen zusammen gerechnet als Schmutzwassermenge.

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen sind durch geeichte Wasserzähler zu ermitteln. Bei der aus dem Trinkwassernetz bezogenen Wassermenge gilt die mit dem Wasserzähler des Wasserversorgungsunternehmens gemessene Wassermenge als Abwassermenge (Frischwassermaßstab). Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder steht die bezogene Wassermenge aus der zuletzt verfügbaren Abrechnungsperiode in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den tatsächlichen Gegebenheiten, so schätzt die Stadt Dorsten die Wassermenge unter Berücksichtigung der in den vorangegangenen drei Jahren bezogenen Wassermengen.
- (4) Sind für die Ermittlung der Schmutzwassermenge verwendbare Messwerte aus Vorjahren nicht verfügbar (z. B. bei Neubau oder Neueinzug) oder ändert sich die Abwassermenge durch Änderung der Nutzung des Grund-

stücks, so wird die voraussichtliche Schmutzwassermenge auf Antrag des Gebührenpflichtigen anhand vergleichbarer statistischer Verbräuche zunächst erstmalig oder neu geschätzt. Evtl. notwendige Nachweise hat der Gebührenpflichtige zu erbringen. Ein Ausgleich für die geschätzten Werte der Vorjahre erfolgt in Höhe der tatsächlichen Messwerte, sobald hierfür verwendbare Messwerte vorliegen.

- (5) Bei der Wassermenge aus anderen Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion hierüber obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Stadt Dorsten kann fordern, dass der Nachweis von einer fachkundigen unabhängigen Stelle erbracht oder geprüft wird. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Gebührenpflichtige.
- (6) Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines Wasserzählers, der den Vorschriften des Absatzes 5 entspricht, nicht zuzumuten, so wird die aus anderen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge geschätzt (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder funktioniert hat. Für private Haushalte wird in diesen Fällen pro Person und Jahr eine Abwassermenge von 50 m³ zugrundegelegt. Maßgebend ist die Personen-zahl, die auf dem betreffenden Grundstück gemeldet ist. Halten sich auf dem betreffenden Grundstück mehr Personen auf, als gemeldet sind, gilt die tatsächliche Personenzahl.
- (7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ im Jahr ausgenommen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Mengennachweis ist mit geeichten Wasserzählern nach Absatz 5 zu führen. Ist der Einbau von Wasserzählern im Einzelfall nicht zumutbar oder ist die Messung mit Wasserzählern nicht möglich, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch andere geeignete nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus ihnen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie hoch diese Wassermengen sind bzw. waren. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Dorsten eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige mit einem speziellen Gutachten den Nachweis erbringen will, hat er den Inhalt, die Vorgehensweise und den zeitlichen Ablauf der gutachterlichen Ermittlungen

vorher mit der Stadt Dorsten abzustimmen. Anstelle eines neuen Gutachtens kann auf Gutachten oder Publikationen, die aufgrund gleicher oder ähnlicher Sachverhalte bereits vorliegen und anerkannt sind, zurückgegriffen werden.

- (8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser:
- a) für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht **1,18 €**
 - b) für die übrigen Benutzer **1,98 €**
- (9) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser, das über einen Druckentwässerungsanschluss in die öffentliche Abwasseranlage geleitet wird, 60 % der Gebühr nach Absatz 8, sofern die dazugehörige Pumpstation nicht auf Kosten der Stadt Dorsten errichtet worden ist und betrieben wird.
- (10) Verursachen Abwässer durch ihre Ableitung oder Reinigung besondere Kosten, die über das übliche Maß hinausgehen, so hat der Verursacher die zusätzlichen Kosten zu tragen.

§ 5

Niederschlagswassergebühren

- (1) Die Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser richtet sich nach der Größe der bebauten und befestigten Grundstücksflächen in Quadratmetern (m²), von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Bebaute und/oder sonst befestigte Grundstücksflächen mit einem Abflussbeiwert von weniger als 0,2 gelten als nicht angeschlossene Flächen. Bruchteile eines Quadratmeters werden kaufmännisch auf volle Quadratmeter gerundet.
- (2) Die jeweiligen Grundstückseigentümer ermitteln die Größe der bebauten und/oder befestigten Flächen der angeschlossenen Grundstücke durch Selbstveranlagung. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, der Stadt Dorsten auf Anforderung die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt Dorsten einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder befestigten Flächen zu entnehmen sind. Soweit notwendig, kann die Stadt Dorsten die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht ganz oder teilweise nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben / Unterlagen des Gebührenpflichtigen vor, schätzt die Stadt Dorsten die Größe der bebauten und/oder befestigten Flächen.
- (4) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Gebührenpflichtige dies der Stadt Dorsten innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Anzeige gelten Absatz 2 und 3 entsprechend. Die Veränderung wird mit Beginn des Monats berücksichtigt, der dem Eingang der Änderungsanzeige bei der Stadt Dorsten folgt.
- (5) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je m² bebauter und /oder befestigter Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1:
- | | |
|--|---------------|
| a) für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht | 0,85 € |
| b) für die übrigen Benutzer | 0,92 € |
- (6) Die Gebühr für dauerhaft begrünte Dachflächen, von denen Niederschlagswasser durch Überläufe in die städtische Abwasseranlage gelangen kann, beträgt 40% der Gebühr nach Absatz 5. Dachflächen, die an begrünte Bodenflächen mit Überlauf in die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind, sind den dauerhaft begrünten Dachflächen gleichgestellt.
- (7) Wird Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung in Behältern gesammelt, die einen Überlauf an die städtische Abwasseranlage haben, beträgt die Gebühr für die Sammelfläche 40% der Gebühr nach Absatz 5, sofern das Volumen der Auffangbehälter mindestens 2 m³ pro 100 m² angeschlossener Grundstücksfläche beträgt.
- (8) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haus (z. B. als Wasch- oder WC-Spülwasser) entsteht für die Sammelfläche keine Niederschlagswassergebühr, wenn das Volumen der Auffangbehälter mindestens 2 m³ pro 100 m² angeschlossener Fläche beträgt.
- (9) Für die Menge des im Haus genutzten Brauchwassers entstehen Schmutzwassergebühren nach § 4. Für die Mengenermittlung gelten die Grundsätze des § 4. Als Maßstab kann auch auf die jährliche durchschnittliche Regenwassermenge je m² zurückgegriffen werden.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet am letzten Tag des Monats, in dem der Anschluss an die städtische Abwasseranlage wegfällt. Veränderungen während eines Monats werden ab dem Ersten des Folgemonats berücksichtigt. Veränderungen sind innerhalb eines Monats nach ihrem Eintritt der Stadt Dorsten anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, wird die Veränderung ab dem Ersten des Monats berücksichtigt, in dem die Anzeige fällt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) derjenige, der wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des § 39 der Abgabenordnung ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Bei einem Eigentumswechsel ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat des Eigentumswechsels folgt. Sofern sich der bisherige und der neue Grundstückseigentümer auf einen anderen Zeitpunkt geeinigt haben und sie dies gegenüber der Stadt Dorsten übereinstimmend verbindlich erklären oder glaubhaft machen, kann die Stadt Dorsten den anderen Zeitpunkt zugrundelegen. In diesem Falle haftet der bisherige Eigentümer bis zur Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch für die Zahlung der Gebühren.
- (3) Für sonstige Gebührenpflichtige gilt Absatz 2 entsprechend.

- (4) Die Gebührenpflichtigen nach Absatz 1 haben Rechtsänderungen nach Absatz 2 der Stadt Dorsten innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die zu Beginn eines jeden Jahres festgesetzte Gebühr wird in der Mitte eines jeden Quartals in Höhe des auf das Quartal entfallenden Gebührenanteils fällig.
- (2) Werden die Gebühren während eines Jahres erstmalig erhoben oder infolge von Änderungen neu festgesetzt, werden die auf zurückliegende Quartale und auf das laufende Quartal entfallenden Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Fälligkeit der auf zukünftige Quartale entfallenden Gebühren richtet sich nach Absatz 1.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Fälligkeit auf den 1. 7. eines Jahres festgelegt werden.
- (4) Die Gebühren können zusammen mit anderen Steuern, Gebühren und Abgaben erhoben werden.
- (5) Ergibt sich aufgrund von Veränderungen für zurückliegende Zeiträume ein Guthaben, so wird es innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides erstattet, sofern eine Verrechnung mit anderen bisher fällig gewordenen oder innerhalb des Quartals fällig werdenden Steuern oder Gebühren nicht möglich ist.

§ 9

Datenaustausch mit dem Wasserversorger

Die Stadt Dorsten ist berechtigt, sich für die Erhebung der Wassermengen für die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab der Hilfe der örtlichen Wasserversorgungsunternehmen zu bedienen. Die Datenübermittlung

hat sich auf die für die Berechnung der Abwassergebühren notwendigen Angaben zu beschränken.

Dritter Abschnitt

Gebührenrechtliche Regelungen für die Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 10

Begriffsbestimmung

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieses Abschnittes sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser, die keinen Anschluss an die leitungsgebundene Kanalisation haben.
- (2) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage, die Überlassung sowie die Abfuhr und Behandlung des Inhaltes der Anlage in der Kläranlage. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dorsten eines Dritten bedienen.

§ 11

Finanzierung der Entsorgung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen

Zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG, die der Stadt Dorsten durch die Entsorgung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen entstehen, erhebt die Stadt Dorsten nach §§ 4 Abs. 2 und 6 KAG NRW Benutzungsgebühren.

§ 12

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Menge des aus der Grundstücksentwässerungseinrichtung abgefahrenen Inhalts in Kubikmetern (m³). Zum Inhalt gehört auch das für die Absaugung notwendige Verdünnungswasser. Maßgebend ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges gemessene Menge. Maßstab für die Benutzungsgebühr ist außerdem die Anzahl der Abfahren.

- (2) Bei der Entsorgung ist die Menge des abgefahrenen Inhalts zu ermitteln. Bruchteile eines Kubikmeters werden kaufmännisch auf volle Kubikmeter gerundet. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer, dessen Beauftragten oder einem volljährigen Bewohner des Grundstückes schriftlich bestätigt werden.
- (3) (Kann eine Entleerung aus Gründen, die der Gebührenpflichtige oder von ihm Beauftragte zu vertreten haben (z. B. Verweigerung) nicht stattfinden, sind die entstandenen Fahrt- und Personalkosten der Stadt oder der von ihr Beauftragten zu ersetzen. Gebührenmaßstab ist Zahl der vergeblichen Anfahrten.
- (4) Die Gebühren betragen:
- | | |
|--|----------------|
| a) je m ³ abgefahrenen Klärschlamm aus Kleinkläranlagen | 7,24 € |
| b) je m ³ abgefahrenen Abwassers aus abflusslosen Gruben | 1,98 € |
| c) je Abfuhr einschl. Öffnen und Schließen der Grundstücksentwässerungseinrichtung | 69,30 € |
| d) je vergebliche Anfahrt nach Absatz 3 | 34,65 € |

§ 13

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) derjenige, der wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des § 39 der Abgabenordnung ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entsorgung.

§ 14

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

§ 15

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühren können zusammen mit anderen Steuern, Gebühren und Abgaben erhoben werden.

Vierter Abschnitt Kleininleiterabgabe

§ 16

Begriffsbestimmungen

- (1) Kleininleiter sind die Grundstückseigentümer, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser in den Untergrund oder ein Gewässer einleiten (§§ 2 Abs. 2 und 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz).
- (2) Die Kleininleiterabgabe umfasst die Abgabe nach § 9 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit § 65 LWG, für die die Stadt Dorsten anstelle der Kleininleiter zur Zahlung herangezogen wird.

§ 17

Finanzierung der Kleininleiterabgabe

- (1) Die Abwasserabgabe, die die Stadt Dorsten nach § 64 Abs. 1 LWG für Kleininleitungen zu entrichten hat, wird gemäß § 65 Absatz 1 des LWG auf

die Eigentümer der nicht an die leitungsgebundene Kanalisation angeschlossenen Grundstücke abgewälzt.

- (2) Bei der Bemessung der Kleineinleiterabgabe bleiben die Einwohner unberücksichtigt,
- a) deren gesamtes Abwasser zu einer öffentlichen Abwasseranlage abgefahren wird (Abwasser aus abflusslosen und dichten Gruben),
 - b) deren gesamtes Abwasser in einer Mehrkammerabsetz- oder –ausfallgrube oder einer gleichwertigen Anlage vorbehandelt wird und anschließend auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung aufgebracht wird,
 - c) deren gesamtes Schmutzwasser in einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird und die Stadt Dorsten oder ein von ihr Beauftragter den Fäkalschlamm aus dieser Anlage gemäß § 53 Absatz 1 des LWG entsorgt,
 - d) deren gesamtes Schmutzwasser in einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage eines landwirtschaftlichen Betriebes behandelt wird und dem Landwirt die Pflicht zur Beseitigung des Fäkalschlammes gem. § 53 Abs. 4 Satz 4 LWG übertragen worden ist.

Maßgebend sind die Verhältnisse am 30. 6. eines Jahres.

§ 18

Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenmaßstab ist die Zahl der Personen, die am 30. 6. eines Jahres mit erstem Wohnsitz im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für das Grundstück gemeldet ist, für das die Stadt Dorsten abgabepflichtig ist.
- (2) Sind keine Personen gemeldet oder kann die Zahl der Personen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden, so kann die Stadt Dorsten die für die Bemessung zugrundezulegende Personenzahl schätzen. Die Schätzung hat sich an der Nutzung des Grundstücks, aus der das Schmutzwasser stammt, zu orientieren.

(3) Die Kleineinleiterabgabe beträgt im Jahr je Einwohner:

für die Zeit vom 1. 1. 1997 bis 31. 12. 2001	35,00 DM
für die Zeit ab 1. 1. 2002	17,90 €

§ 19

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
 - c) derjenige, der wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des § 39 der Abgabenordnung ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Maßgebend sind die Verhältnisse am 30. 6. eines Jahres.

§ 20

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt, wenn am 30. 6. eines Jahres eine Kleineinleitung im Sinne von § 16 Absatz 1 dieser Satzung vorliegt.
- (2) Die Kleineinleiterabgabe ist eine Jahresgebühr.
- (3) Wurde die Kleineinleitung durch den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Kanalisation beendet, so wird dem Gebührenpflichtigen die entrichtete Kleineinleiterabgabe für das Jahr des Anschlusses und die drei vorangegangenen Jahre erstattet.

§ 21

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Auf die zum 30. 6. eines Jahres voraussichtlich zu erhebende Kleineinleiterabgabe werden Vorausleistungen in Höhe der Kleineinleiterabgabe des Vorjahres erhoben. Die Vorausleistungen werden in der Mitte eines jeden Quartals in Höhe von einem Viertel der voraussichtlichen Jahresgebühr fällig.
- (2) Mehr- oder Minderbeträge aufgrund der endgültigen Festsetzung zum 30. 6. werden nacherhoben bzw. erstattet. Die nacherhobenen Beträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ergibt sich ein Guthaben, so wird es innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides erstattet, sofern eine Verrechnung mit anderen bisher fällig gewordenen oder innerhalb des Quartals fällig werdenden Steuern oder Gebühren nicht möglich ist.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Fälligkeit auf den 1. 7. eines Jahres festgelegt werden.
- (4) Die Gebühren können zusammen mit anderen Steuern, Gebühren und Abgaben erhoben werden.

Fünfter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 22

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 24

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten vom 19.12.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 21. Dezember 2004

Lambert Lütkenhorst
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 23 vom 22.12.2004.